



SCHWEIZER CLUB
CLUB SUISSE
FÜR TERRIER DES TERRIERS

Statuten

Schweizer Club für Terrier (SCFT) – Club Suisse des Terriers (CSDT)

SCFT - CSDT

Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)

Gegründet 1905

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Der Schweizer Club für Terrier (SCFT) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2 Zweck

Der SCFT bezweckt:

- a) die Reinzucht der nachstehenden Rassen zu fördern nach den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standards:

Hochläufige Terrier:	FCI Standard
Bedlington Terrier	9
Border Terrier	10
Brazilian Terrier	341
Irish Glen of Imaal Terrier	302
Irish Soft Coated Wheaten Terrier	40
Irish Terrier	139
Kerry Blue Terrier	3
Lakeland Terrier	70
Manchester Terrier	71
Welsh Terrier	78
Niederläufige Terrier:	
Australian Terrier	8
Cairn Terrier	4
Cesky Terrier	246
Dandie Dinmont Terrier	168
Japanischer Terrier	259
Norfolk Terrier	272
Norwich Terrier	72
Sealyham Terrier	74
Skye Terrier	75
West Highland White Terrier	85
Zwerg-Terrier:	
Australian Silky Terrier	236
English Toy Terrier	13

- b) Förderung der artgerechten Haltung und Verbreitung der Rassen im Land
 c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
 d) Durchführung von kynologischen Veranstaltungen
 e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht unserer Rassen, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, rassespezifischer Eigenarten und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
 f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
 g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
 h) Kontakte mit ausländischen Klubs

Art. 3 Zweckverfolgung

Der SCFT strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Führung einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle und Beratung von Interessenten beim Kauf und der Haltung eines Hundes.
- b) Überwachung der Einhaltung der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten
- c) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen
- d) Durchführung von Ankörungen
- e) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern
- f) Vertretung der Interessen und Rechte der Clubmitglieder

II. MITGLIEDSCHAFT**1. Erwerb der Mitgliedschaft****Art. 4 Mitglieder**

Alle Personen können in den SCFT aufgenommen werden, Minderjährige nur im Einverständnis mit den Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Juristische Personen können die Mitgliedschaft nicht erwerben.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Die Bewerbung ist schriftlich an das Clubsekretariat zu richten (Beitrittserklärung).

Die Aufnahme eines Neumitgliedes kann frühestens erfolgen, wenn es den Mitgliederbeitrag bezahlt hat.

Der Vorstand des SCFT kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Der SCFT kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und bei der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den SCFT besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des SCFT durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den SCFT überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft**Art. 7 Erlöschungsgründe**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an das Klubsekretariat erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im SCFT trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCFT oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des SCFT zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10 Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SCFT aus und ist für andere SKG Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des SCFT
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SCFT oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des SCFT durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des SCFT in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der SCFT einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 12 Wirkung

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtname wird gelöscht.

Richter und Richteranwälter werden von den Richterlisten der SKG gestrichen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**Art. 13 Rechte**

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14 Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15 Pflichten

Mit dem Eintritt in den SCFT verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des SCFT anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. Der Bezug des offiziellen Publikationsorgans „HUNDE“ oder „Cynologie Romande“ ist obligatorisch und im Jahresbeitrag enthalten.

Art. 16 Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Mitglieder welche im gleichen Haushalt mit einem den vollen Jahresbeitrag zahlenden Mitglied (Erstmitglied) leben, haben Anrecht auf angemessen reduzierte Jahresbeiträge.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

(Erg. 2013) Mitglieder des Vorstandes inkl. alle Mitglieder, die von Amtes wegen dem Vorstand angehören, sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SCFT haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch der SCFT nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18 Organe

Die Organe des SCFT sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 19 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des SCFT. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Generalversammlung.

Art. 20 Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Kreisschreiben an die Mitglieder, mindestens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen, diejenigen der Ortsgruppen und der Züchtervereinigung bis zum 31. Januar.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand

- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfällige Gebühren für das nächste Vereinsjahr
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Genehmigung der Neugründung von Ortsgruppen
- h) Wahlen:
 - 1) des Präsidenten
 - 2) des Kassiers
 - 3) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 4) der Kontrollstelle
 - 5) der Delegierten zur Delegiertenversammlung der SKG
 - 6) der Richter und Richter-Anwärter
- i) Abänderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand, bzw. des Vorstandes
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung bzw. Stilllegung der Ortsgruppen und der Züchtervereinigung
- n) Auflösung des SCFT

Die Richter und Richteranwälter werden nach Erfüllung der Anforderungen gemäss den entsprechenden Reglementen der SKG vom Vorstand der GV zur Wahl vorgeschlagen.

Art. 24 Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 19 Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Präsident der Züchtervereinigung (Zuchtwart)
6. Ortsgruppen-Präsidenten
7. Clubredaktoren (SKG und allfälliges internes Cluborgan)
8. Preisverwalter
9. Eventuelle Beisitzer

Er wird für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt.

Der Präsident der Züchtervereinigung (ZV) (Zuchtwart) sowie die Ortsgruppen (OG)-Präsidenten werden von den zuständigen Versammlungen (Hauptversammlung der ZV bzw. GV's der OG's) gewählt und gehören dem Vorstand des SCFT von Amtes wegen an.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Doppelfunktionen sind möglich, jedoch nicht Präsident zusammen mit Kassier, bzw. Präsident zusammen mit dem Präsidenten der Züchtervereinigung (Zuchtwart).

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

(Änd. 2013) Die Vorstandsmitglieder inkl. alle Mitglieder, die von Amtes wegen dem Vorstand angehören, sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 26 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Klubfunktionäre können zu den Vorstandssitzungen in beratender Funktion eingeladen werden.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand bestimmt die Richter und allfälligen Richteranwälter für die Hundeausstellungen.

(Erg. 2013) Der Vorstand entscheidet auf Antrag über die Vergabe des CAC an Ausstellungen gemäss Art. 1.21 AR SKG. Der Antrag ist mindestens 6 Monate vor der Ausstellung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 27 Aufgaben

Dem **Präsidenten** obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Klubbätigkeit und die Erstellung des Jahresberichtes
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung des SCFT nach aussen

Art. 28 Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

Art. 29 Der **Sekretär** führt das Klubsekretariat, besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30 Der **Kassier** führt die Mitgliederliste, sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab (Vereinsjahr = Kalenderjahr).

Art. 31 Dem **Präsidenten der Züchtervereinigung** (Zuchtwart) obliegt die Einhaltung des Zuchtreglements durch die Züchter und alle Belange der Zucht. Er reicht rechtzeitig zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht ein.

Art. 32 Die **Ortsgruppenpräsidenten** haben die Aufgabe, in ihrer Region die Kynologie der SCFT-Rassen zu fördern. Sie fördern auch die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit. Sie reichen rechtzeitig zu Händen der General-

versammlung einen schriftlichen Jahresbericht ein. Die Ausübung ihrer Tätigkeit geschieht ehrenamtlich.

Art. 33 Den **Beisitzern** können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 34 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren sowie einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre (analog Vorstand). Eine Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Revisoren vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Klubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 35 **Die Züchtervereinigung**

Die Züchtervereinigung (ZV) des SCFT hat eigene Statuten. Sie ist zuständig für alle Zuchtfragen und Zuchtbestimmungen.

Von der ZV beschlossene Zuchtbestimmungen werden nach Genehmigung durch die GV des SCFT für alle Züchter der vom SCFT betreuten Rassen verbindlich. Die Bestimmungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des SCFT und der SKG stehen. Für die Zucht gelten die aktuellen Reglemente der SKG sowie der ZV des SCFT.

Die ZV geniesst nicht die rechtliche Stellung einer Sektion der SKG. Jeder Verkehr mit der SKG hat über den SCFT zu erfolgen.

Art. 36 **Die Ortsgruppen**

- a) Mitglieder des SCFT, welche in einem zusammengehörenden schweizerischen Landesteil, in einem schweizerischen Ort oder in dessen unmittelbaren Umgebung wohnen, können sich zur Förderung der Clubbestrebungen in Ortsgruppen (OG) zusammenschliessen.
- b) Für die Gründung einer solchen OG ist der Zusammenschluss von mindestens **10** SCFT Mitgliedern (*Änd. 2013*) notwendig. Die Mitgliederliste ist dem Vorstand des SCFT vor der Gründungsversammlung einzureichen.
- c) Jede OG des SCFT hat eigene schriftliche Statuten. Die OG Statuten gelten als verbindlich, sobald diese durch den Vorstand des SCFT genehmigt worden sind. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des SCFT oder der SKG stehen.
- d) Der Vorstand des SCFT entscheidet über die Berechtigung zur Gründung einer neuen OG. Neugründungen von OG's bedürfen 2/3 der Stimmen der GV des SCFT.
- e) Die OG's erstatten dem SCFT jeweils anlässlich dessen GV Bericht über ihre Tätigkeit.
- f) Die OG's dürfen nur Mitglieder aufnehmen, die bereits Mitglied im SCFT (Hauptclub) sind.
- g) Die OG's geniessen nicht die rechtliche Stellung einer Sektion der SKG. Jeder Verkehr mit der SKG hat über den SCFT zu erfolgen.

V. FINANZEN

Art. 37 Der SCFT erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Allfällige Gebühren, Spenden und andere Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 38 Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. STILLLEGUNG BZW. AUFLÖSUNG VON ORTSGRUPPEN UND ZÜCHTERVEREINIGUNG

Art. 39 Die OG's und die ZV können durch Beschluss ihrer eigenen GV's gemäss ihren Statuten stillgelegt oder definitiv aufgelöst werden. Sehen die Statuten der OG's bzw. ZV keine Stilllegung vor, so kann dieser Beschluss auf Antrag der OG bzw. ZV auch an die GV des SCFT delegiert werden. Eine Stilllegung durch die GV des SCFT benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei einer Stilllegung ruhen sämtliche Aktivitäten der OG bzw. der ZV, es gibt keinen Vorstand und keine Mitglieder dieser OG bzw. ZV. Ein allfälliges Vermögen wird treuhänderisch durch den SCFT zu Gunsten der OG bzw. ZV verwaltet. Eine Stilllegung kann höchstens 5 Jahre dauern. Werden in dieser Zeit die Aktivitäten in dieser OG bzw. ZV durch eine Anzahl Mitglieder und die Wahl eines Vorstandes nicht wieder aufgenommen, gilt die OG bzw. ZV automatisch als definitiv aufgelöst.

Eine OG bzw. die ZV kann durch einen Beschluss der GV des SCFT definitiv aufgelöst werden, sofern keine Stilllegung beschlossen wurde und eine Auflösung durch die GV der OG bzw. der ZV aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist. Ein Auflösungsbeschluss durch die GV des SCFT benötigt eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das Vermögen der aufgelösten OG bzw. ZV fällt an den SCFT.

VIII. AUFLÖSUNG DES SCFT

Art. 40 Die Auflösung des SCFT kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des SCFT wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Klub mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18.03.2007 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 7. Februar 1990.

Der Einfachheit halber sind diese Statuten in männlicher Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets gleichberechtigt.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

Im Namen des Schweizer Clubs für Terrier

Die Präsidentin

gez. Cornelia Bergundthal

Die Sekretärin

gez. Annelies Abderhalden-Lutz

Die an der Generalversammlung des Schweizer Clubs für Terrier vom 18. März 2007 angenommenen Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art.6 Abs.3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 27. April 2007

Im Namen des Zentralvorstandes

Präsident SKG

gez. Peter Rub

Vizepräsident SKG

gez. Dr. Matthias Leuthold

(2013) Die Änderungen und Ergänzungen 2013 dieser Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17.03.2013 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Im Namen des Schweizer Clubs für Terrier

Der Präsident

gez. Walter Liniger